

Fazit

Fazit

Aziz Epik und Florian Jefberger

Nach anfänglicher Ernüchterung über die zurückhaltende Verfolgungspraxis der Bundesanwaltschaft und öffentlich artikulierter Kritik am verfahrensrechtlichen Rahmen durch den mit der Leitung des ersten VStGB-Verfahrens (sogenannter FDLR-Prozess) betrauten Vorsitzenden des Staatschutzenats des Oberlandesgerichts Stuttgart war es zuletzt vergleichsweise ruhig geworden um die Völkerstrafrechtspolitik in Deutschland. Kritik war kaum noch zu hören; es herrschte der Eindruck vor, dass das „deutsche Völkerstrafrecht“ endlich auch in der Praxis angekommen und damit, wie *Florian Jefberger* in seinem Einführungsbeitrag herausgearbeitet hat,¹ die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland in eine neue Phase eingetreten war. Die in diesem Band zusammengestellten Texte verdeutlichen aber, dass die Bestandsaufnahme tatsächlich ein gemischtes Bild ergibt.

Zunächst ist zu konstatieren, dass die Bemühungen der Bundesanwaltschaft um die Aufarbeitung der Völkerrechtsverbrechen in Syrien und im Irak dazu beigetragen haben, dass die Bilanz der Anwendungspraxis insbesondere in den letzten fünf Jahren auch im internationalen Vergleich bemerkenswert positiv ausfällt. Nur wenige nationale Justizsysteme haben sich in vergleichbarem Umfang an die strafjuristische Bearbeitung von Völkerrechtsverbrechen gemacht. Die Beschlüsse und Urteile der deutschen Oberlandesgerichte und des zuständigen 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs bezeugen zudem das genuine Bemühen der Richter*innen, das „deutsche Völkerstrafrecht“ methodengerecht, völkerstrafrechtsfreundlich und dogmatisch konsistent auszulegen, anzuwenden und fortzuentwickeln. Zugleich hat *Stefanie Bock* in ihrem Beitrag zutreffend darauf hingewiesen, dass sich insbesondere in der „Verfahrensleitung durch die Oberlandesgerichte und vor allem ihre[r] Kommunikation mit den Opfern und der betroffenen Gesellschaft“ durchaus „Entwicklungspotentiale“ erkennen lassen. So zeige sich „eine gewisse Tendenz der Gerichte, völkerstrafrechtliche

¹ Vgl. den Beitrag von *Jefberger* in diesem Band, 25 ff.

Verfahren unter Ausblendung ihrer internationalen Dimension wie rein nationale Prozesse zu behandeln.² In der Tat wird es für die künftige – insbesondere internationale – Wahrnehmung und damit letztlich die Legitimation des deutschen Völkerstrafrechts und seiner Anwendung entscheidend darauf ankommen, ob es den Gerichten gelingt, nicht nur das materielle Völkerstrafrecht präzise anzuwenden, sondern auch das Verfahren in einer Weise zu führen, dass es dem im Universalitätsprinzip zum Ausdruck kommenden Anspruch, stellvertretend für die internationale Gemeinschaft Recht zu sprechen, umfassend gerecht wird. Um es zugespitzt zu formulieren: Der Gesetzgeber und der Generalbundesanwalt haben ihre Hausaufgaben gemacht, nun liegt der Ball bei den (Tat-)Gerichten.

Die erfreuliche Bilanz der *geführten* Verfahren darf zugleich nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nach wie vor „schwache“ Akteure sind, die sich für ihre Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu verantworten haben. Es sind IS-Rückkehrer*innen, ehemalige Angehörige von Milizen, der irakischen oder afghanischen Armee oder Ex-Offiziere des syrischen Geheimdienstes. Sie zu verfolgen ist – zumal nach dem Verlust ihrer Macht – mit geringen politischen Opportunitätskosten verbunden. Mitunter handelt es sich gar, wie *Boris Burghardt* in seinem Beitrag dargelegt hat, dem Profil nach um Personen, „die nie zuvor in das Visier des Völkerstrafrechts gelangt sind.³ Hier stellt sich die Frage, ob das *Label* „Völkerrechtsverbrecher*in“ überhaupt adäquat ist. In Bezug auf Kriegsverbrechen gegen Eigentum und die bislang zur Anklage gelangten Fälle von sogenannten IS-Frauen hat *Nella Sayatz* diese Frage aufgeworfen.⁴ Demgegenüber bleiben einflussreiche, insbesondere westliche Akteure – etwa Verantwortliche transnational agierender Unternehmen – auch dort außerhalb des Fokus, wo die Strafverfolgungsbehörden nicht durch die persönliche Immunität potentieller Beschuldigter gehindert wären, ihrer möglichen Verstrickung in Völkerrechtsverbrechen nachzugehen.⁵ Es bleibt abzuwarten, ob der Generalbundesanwalt das durch die erfolgreichen VStGB-Verfahren der jüngeren Zeit gestärkte Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der deutschen Justiz künftig zum Anlass nehmen wird, die eigene Praxis auch insoweit

2 Vgl. den Beitrag von *Bock* in diesem Band, 43 ff.

3 Vgl. den Beitrag von *Burghardt* in diesem Band, 149 ff.

4 Vgl. den Beitrag von *Sayatz* in diesem Band, 199 ff. Ferner *Burghardt* in diesem Band, 149 ff., und *Epik/Steinl*, *Shortcomings of a Showpiece: Reflections on the Need for Reform of the German Code of Crimes Against International Law*, JICJ 2023 (im Erscheinen).

5 Vgl. die Beiträge von *Kaleck* und *Schüller* in diesem Band, 313 ff. und 77 ff.

zu justieren. In diesem Zusammenhang spielt auch die seit langem geführte Diskussion um die – mit Ausnahme der Willkürkontrolle – fehlende gerichtliche Überprüfbarkeit von Einstellungsentscheidungen nach § 153f StPO eine Rolle.

Im Blick auf den gesetzlichen Rahmen für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland gibt es keinen Anlass, das Gütesiegel des „handwerklich gelungenen“ Gesetzes, mit welchem das Völkerstrafgesetzbuch seit seinem Inkrafttreten versehen worden ist, zu revidieren. Allerdings verdeutlichen gleich mehrere Beiträge in diesem Band, dass sich sehr wohl bereichsspezifischer Reformbedarf im materiellen Recht wie auch im Verfahrensrecht identifizieren lässt.

In materiell-rechtlicher Hinsicht weisen *Tanja Altunjan* und *Leonie Steinl* in ihrem Beitrag auf Anpassungsbedarf im Blick auf die Tatbestände zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung hin.⁶ Hier lassen sich Schutzlücken im Verhältnis zum IStGH-Statut identifizieren, die insbesondere im Lichte der jüngeren Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs offen zu Tage getreten sind. Zwar keinen gesetzgeberischen Reformbedarf, sehr wohl jedoch eine Revision der Rechtsprechungspraxis mahnt *Sayatz* in ihren Ausführungen zu Kriegsverbrechen gegen Eigentum an.⁷ *Anne Dienelt* beleuchtet in ihrem Beitrag mögliche Reformansätze in Bezug auf § 11 Abs. 3 VStGB, der den Schutz der Umwelt in internationalen bewaffneten Konflikten zum Gegenstand hat. Sie plädiert unter anderem dafür, die Ausweitung des Tatbestandes auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte zu prüfen, was sie für mit dem derzeitigen Völkergewohnheitsrecht vereinbar hält.⁸ *Milan Kuhli* legt in seinem Beitrag dar, dass Reformimpulse in Bezug auf den Allgemeinen Teil des Völkerstrafgesetzbuchs „nur äußerst spärlich auftauchen.“ Erwägenswert sei jedoch möglicherweise die Ausweitung der deutschen Gerichtsbarkeit in Bezug auf das Aggressionsverbrechen. Zugleich weist *Kuhli* aber auf insoweit bestehende völkerrechtliche Bedenken hin.⁹ *Burghardt* schließlich zeigt die Notwendigkeit auf, die Strafrahmen des Völkerstrafgesetzbuchs einer kritischen Prüfung zu unterziehen.¹⁰

6 Vgl. den Beitrag von *Altunjan* und *Steinl* in diesem Band, 179 ff.

7 Vgl. *Sayatz* in diesem Band, 199 ff.

8 Vgl. dazu den Beitrag von *Dienelt* in diesem Band, 213 ff.

9 Vgl. dazu den Beitrag von *Kuhli* in diesem Band, 235 ff.

10 Vgl. *Burghardt* in diesem Band, 149 ff.; dazu bereits *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (2017), 472 ff.

Im Verfahrensrecht rücken insbesondere die bislang fehlende Nebenklagebefugnis der Opfer von Völkerrechtsverbrechen, die in der Praxis nur mangelhaft umgesetzte Dokumentation der Verfahren (§ 169 Abs. 2 GVG), die Verdolmetschung der Gerichtsverhandlungen für Medienvertreter*innen, die bislang nur in Einzelfällen erfolgende Übersetzung der Urteile und die Verbesserung des sogenannten *Outreach* in den Mittelpunkt. Diese Aspekte werden in den Beiträgen von *Bock*, *Aziz Epik*, *Duscha Gmel* und *Patrick Kroker* thematisiert und wurden im Rahmen des Symposiums durchaus kontrovers diskutiert.

Es entbehrt nicht einer gewissen Tragik, dass ausgerechnet der Angriffsrieg Russlands gegen die Ukraine besonders günstige Bedingungen dafür geschaffen hat, die Aufmerksamkeit der zuständigen Entscheidungsträger*innen auf entsprechende Reformvorschläge zu lenken. Wenige Monate nach dem Hamburger Symposium, nämlich am 23. Februar 2023 und damit am Vorabend des Jahrestags des Kriegsbeginns, hat das Bundesjustizministerium ein Eckpunktepapier „zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“ vorgelegt,¹¹ in dem gleich mehrere der auch in diesem Band angedeuteten oder ausformulierten Vorschläge aufgenommen wurden.

Vorgesehen ist in prozessualer Hinsicht zunächst die Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 395 Abs. 1 StPO, sodass künftig auch Opfer von Menschlichkeitsverbrechen und Kriegsverbrechen gegen Personen bzw. deren Angehörige nebenklagebefugt wären. Der Völkermord bleibt ausgeklammert, was sich mit Blick auf die umstrittene Schutzrichtung (nur kollektiv oder auch individuell) als Akt gesetzgeberischer Zurückhaltung gegenüber der deutschen Judikative, welche über diese Frage noch nicht entschieden hat, interpretieren lässt. Auch die Bestellung eines Verfahrensbeistandes soll künftig ohne weitere Voraussetzungen ermöglicht werden (§ 397a Abs. 1 StPO). Die Beiordnung eines*r psychosozialen Prozessbegleiters*in hat künftig auf Antrag des*r als Nebenkläger*in zugelassenen Opfers zu erfolgen. Geplant ist ferner, klarzustellen, dass Medienvertreter*innen in Gerichtsverfahren Verdolmetschung nutzen können, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Darin dürfte eine Reaktion auf die Intervention des Bundesverfassungsgerichts im Al-Khatib-Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz zu sehen sein. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes darauf gedrungen, ara-

11 Abrufbar unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/230223_Eckpunkte_VStGB.html;jsessionid=DDD7352F6633F991C0A2E137B7127FB8.2_cid297?nn=6705022>.

bischsprachigen Journalist*innen die Möglichkeit einer Verdolmetschung einzuräumen, nachdem der Strafsenat sich unter Berufung auf § 184 S. 1 GVG geweigert hatte, die Journalist*innen an der simultanen Gerichtsverdolmetschung partizipieren zu lassen. § 169 Abs. 2 GVG soll so gefasst werden, dass künftig auch Bildaufnahmen gestattet werden. Zudem soll die Beschränkung auf Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland entfallen, wodurch nochmals klargestellt wird, dass auch Verfahren, die Taten im Ausland betreffen – was bei VStGB-Verfahren regelmäßig der Fall ist –, von § 169 Abs. 2 GVG erfasst werden. Auch eine Verbesserung von *Outreach*-Maßnahmen ist vorgesehen. So sollen künftig „wegweisende Urteile zum Völkerstrafrecht in die englische Sprache“ übersetzt werden. Bemerkenswert ist darüber hinaus, was im Eckpunktepapier *nicht* vorgesehen ist: Etwa die vielfach und auch im Rahmen des Hamburger Symposiums geforderte Einführung einer gerichtlichen Kontrolle der staatsanwaltschaftlichen Nichtverfolgungsentscheidung.

Im materiellen Recht soll neben der schon aus Komplementaritätsgründen gebotenen Anpassung des Völkerstrafgesetzbuchs an die jüngst erfolgte Ergänzung des Art. 8 IStGH-Statut um bestimmte Kampfmittelverbote insbesondere eine Anpassung des Völkerstrafgesetzbuchs im Hinblick auf sexualisierte, reproduktive und geschlechtsbezogene Gewalt erfolgen. *Altunjan* und *Steinl* haben insoweit bestehende Defizite der deutschen Rechtslage präzise herausgearbeitet.¹² Von diesen Vorschlägen greift das Eckpunktepapier jedoch allein die Aufnahme des Tatbestandes der sexuellen Sklaverei als Menschlichkeitsverbrechen und als Kriegsverbrechen auf, die zur Schließung bestehender Strafbarkeitslücken im Vergleich zum IStGH-Statut in der Tat geboten erscheint. Im weiteren Verfahren ist zu erwägen, ob eine Reform nicht auch die weiteren Vorschläge, insbesondere die Harmonisierung des Völkerstrafgesetzbuchs mit dem reformierten Sexualstrafrecht durch Aufnahme des sexuellen Übergriffs in § 7 Abs. 1 Nr. 6 beziehungsweise § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB sowie die Anpassung des Tatbestandes der erzwungenen Schwangerschaft durch Streichung des Absichtserfordernisses,¹³ berücksichtigen sollte.

12 Vgl. zuerst *Altunjan/Steinl*, Zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung: Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf im Völkerstrafgesetzbuch, Rechtswissenschaft 2021, 335 ff. sowie in diesem Band 179 ff.

13 Vgl. *Altunjan/Steinl*, Zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung: Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf im Völkerstrafgesetzbuch, Rechtswissenschaft 2021, 335, 342 ff., 348 ff.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die weitere Diskussion um das Eckpunktepapier und damit auch um das Völkerstrafrecht in Deutschland entwickelt. In der zunehmenden Bedeutung nationaler Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen liegen jedenfalls Gelegenheit und Herausforderung zugleich. Es gilt, eine der internationalen Dimension der Verfahren gerecht werdende Anwendungspraxis zu etablieren und dabei zugleich nicht aus dem Blick zu verlieren, worum es dem Völkerstrafrecht in erster Linie geht: die Kriminalität der Mächtigen mit den Mitteln des Strafrechts zu fassen und ihrer Straflosigkeit zu begegnen.